

217/A

der Abgeordneten Öllinger, Stoisits, Freundinnen und Freunde

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert und lautet:

"(1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die  
1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben,  
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem  
der Betrieb angehört, beschäftigt sind und  
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft die  
Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen. "

2. § 126 Abs.5 wird wie folgt geändert und lautet:

"(5) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die  
1. am Tag der Wahlausstellung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und

3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Alters die  
Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen. "

3. § 171 Abs.4 vorletzter Halbsatz wird wie folgt abgeändert und lautet:

"... BGBl. xxxx/xxxx treten mit 1.1.1997 in Kraft. "

Begründung:

Ausländische Arbeitskräfte haben in Österreich und anderen mitteleuropäischen Staaten seit etwa Mitte der 60er Jahre mit ihrer Arbeitsleistung entscheidend zum Wirtschaftswunder und zur Sicherung des Wohlstandes beigetragen. Ihre Entscheidung, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten, haben sie in der Regel aufgrund massiver Anwerbungskampagnen österreichischer Unternehmer getroffen. Ihre Aufnahme in das gesellschaftliche Leben Österreichs widerspricht häufig elementaren Grundsätzen der Menschenwürde. Unverständlich ist vor allem auch die Ungleichbehandlung durch die österreichische Rechtsordnung.

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeiten unterliegen selbstverständlich österreichischen Gesetzen wie österreichische Staatsbürger/innen auch, ob es sich nun um Steuergesetze oder arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt. Eine volle Beteiligung an der Vertretung ihrer Interessen wird ihnen jedoch immer noch verwährt. Ein erster Schritt in diese Richtung ist überfällig.

In der Zwischenzeit hat sowohl der Gewerkschaftsbund, als auch die Arbeiterkammer nicht nur in Unterschriftenlisten, sondern auch in Resolutionen das passive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen für alle Ausländer/innen gefordert.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales

vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt. -